



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **110/2021e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 04.10.2021**

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

### **Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln – Jahnatal**

#### **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal**

Aufgrund

- der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
- der §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 13.09.2021 wegen der im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erfolgten Vergabe von Entsorgungsleistungen (Fäkalschlammaufnahme, -transport und -einleitung) - Vergabe-Nr. EU 1/21 - folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### **I. Änderungen:**

(1) In **§ 1 Absatz 1, Satz 2** wird das Wort *“Entgelte”* durch das Wort **“Gebühren”** ersetzt.

(2) **§ 9 Höhe der Gebühren für die dezentrale Entwässerung**

*wird wie folgt geändert:*

In den nachfolgenden Absätzen und den dort lfd. Nummern

Absatz 1 Nr. 1.1, Nr. 1.2 und Nr. 1.3  
Absatz 2 Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 2.3  
Absatz 3 Nr. 3.1, Nr. 3.2 und Nr. 3.3  
Absatz 4 Nr. 4.1, Nr. 4.2 und Nr. 4.3 sowie  
Absatz 5

entfällt jeweils der Satz:



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

*Zuzüglich der aktuellen Transportkosten zur öffentlichen Kläranlage der zugelassenen und durch den Kunden, mit Terminwunsch, eigenständig zu beauftragenden Abfuhrunternehmen!*

und wird stattdessen durch folgende Regelungen ersetzt:

### **Absatz 1**

(Grundstückskläranlagen, (Kleinkläranlagen DIN 4261 Teil 1) mit Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage - Kanalbenutzung) wird ergänzt durch:

1.4.1 Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Döbeln) 17,97 € / m<sup>3</sup>

1.4.2 Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

Erschwernis wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien 38,08 € / Stück

Erschwernis aufgrund verfestigter Grubeninhalte 41,65 € / angefangene 0,5 h

Erforderliche zusätzliche Schlauchlänge (>15 m) 1,31 € / m

Vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen vorgenommen werden kann (Leerfahrten) 41,65 € / h

### **Absatz 2**

(Grundstückskläranlagen, (Kleinkläranlagen DIN 4261 Teil 1) ohne Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage - Gewässereinleitung, Versickerung, Untergrundverrieselung) wird ergänzt durch:

2.4.1 Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Döbeln) 17,97 € / m<sup>3</sup>



**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

2.4.2 Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

Erschwernis wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien	38,08 € / Stück
Erschwernis aufgrund verfestigter Grubeninhalte	41,65 € / angefangene 0,5 h
Erforderliche zusätzliche Schlauchlänge (>15 m)	1,31 € / m
Vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen vorgenommen werden kann (Leerfahrten)	41,65 € / h

**Absatz 3**

(Grundstückskläranlagen, (Vollbiologische Kleinkläranlagen DIN 4261 Teil 2) mit Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage - Kanalbenutzung) wird ergänzt durch:

3.4.1 Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Döbeln)	17,97 € / m <sup>3</sup>
---	--------------------------

3.4.2 Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

Erschwernis wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien	38,08 € / Stück
Erschwernis aufgrund verfestigter Grubeninhalte	41,65 € / angefangene 0,5 h
Erforderliche zusätzliche Schlauchlänge (>15 m)	1,31 € / m
Vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen vorgenommen werden kann (Leerfahrten)	41,65 € / h

**Absatz 4**

(Grundstückskläranlagen, (Vollbiologische Kleinkläranlagen DIN 4261 Teil 2) ohne Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage - Gewässereinleitung, Versickerung, Untergrundverrieselung)

4.4.1 Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Döbeln)	17,97 € / m <sup>3</sup>
---	--------------------------



**Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

4.4.2 Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

Erschwernis wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm oder Fäkalien	38,08 € / Stück
Erschwernis aufgrund verfestigter Grubeninhalte	41,65 € / angefangene 0,5 h
Erforderliche zusätzliche Schlauchlänge (>15 m)	1,31 € / m
Vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen vorgenommen werden kann (Leerfahrten)	41,65 € / h

**Absatz 5**

(Grundstückskläranlagen, (satzungsgemäß gleichgestellte Gruben zum Sammeln von Abwasser) - Abflusslose Gruben)  
wird ergänzt durch:

5.4.1 Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien und Fäkalwasser zur Kläranlage Döbeln)	16,54 € / m <sup>3</sup>
5.4.2 Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:	
Erschwernis wegen artfremder Gegenstände in Fäkalschlamm bzw. Fäkalien oder Fäkalwasser	38,08 € / Stück
Erschwernis aufgrund verfestigter Grubeninhalte	41,65 € / angefangene 0,5 h
Erforderliche zusätzliche Schlauchlänge (>15 m)	1,31 € / m
Vergebliche Anfahrten, bei denen keine Entleerung aus vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Gründen vorgenommen werden kann (Leerfahrten)	41,65 € / h



## **Impressum**

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:  
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:  
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

---

## **II. Inkrafttreten**

(1) Diese Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung des AZV Döbeln-Jahnatal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Döbeln, den 13.09.2021

Schilling  
Verbandsvorsitzender